



EB	KT	ZU	MhA
Eingang:			
29. Juli 2011			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	VW	Tel.	BT

Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
10 U 143/10
27 O 184/07 Landgericht Berlin

verkündet am : 20. Juni 2011
Bels
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Prof. Dr. Christian Schertz,
c/o Schertz, Bergmann Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Christian Schertz und Partner, Kurfürstendamm
53, 10707 Berlin -

g e g e n

Herrn Peter Kleinert,
c/o NRhZ-Online – Neue Rheinische Zeitung, Palmstraße 19, 50672 Köln,

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reinhard Schön und Eberhard Reinecke, Roonstraße
71, 50674 Köln -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Neuhaus, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Thiel für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 24. August 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 27 O 184/07 – im Kostenpunkt geändert:

Der Kläger hat die bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 2010 - 1 BvR 2477/08 - entstandenen Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Von den danach entstandenen Gerichtskosten haben der Kläger 74 % und der Beklagte 26 % zu tragen. Von den danach entstandenen außergerichtlichen Kosten haben der Kläger 85 % und der Beklagte 15 % zu tragen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die gemäß § 511 ZPO statthafte Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht im Sinne der §§ 517, 519, 520 ZPO eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie lediglich insoweit Erfolg, als sie sich gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts richtet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG nicht zu.

Grundsätzlich steht zwar allein dem Verfasser die Befugnis zu, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form eine sprachliche Gedankenfestlegung seiner Person der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll (vgl. BVerfG NJW 1980, 2070). So hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 12. April 1991 (NJW 1991, 2339-2340) angenommen, dass selbst in der Veröffentlichung eines der Öffentlichkeit zumindest teilweise schon bekannten Briefes ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht zu sehen ist. Bei einem Brief, den der Autor nicht zur Veröffentlichung bestimmt hatte und der ohne sein Zutun bekannt geworden ist, stelle nicht nur die erstmalige, sondern auch die wiederholte Publikation eine - wenn auch möglicherweise abgeschwächte - Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts dar (BVerfG a.a.O.). Ob die Wiedergabe eines Zitats aus einem anwaltlichen Schreiben zulässig ist oder nicht, ist allerdings anhand einer Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen zu entscheiden. Ein generelles Verbot, aus anwaltlichen Schriftsätzen zu zitieren, gibt es nicht (vgl. auch KG NJW-RR 2007, 842-844). Im vorliegenden Fall überwiegt das Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG die schutzwürdigen Interessen des Klägers an der Nichtveröffentlichung.

Die Veröffentlichung des streitgegenständlichen Zitats aus einem Schreiben des Klägers betrifft dessen Sozialsphäre. In dem Schreiben geht es nicht um private Angelegenheiten. Der Kläger verwehrt sich darin vielmehr gegen die Veröffentlichung seines Bildnisses im Zusammenhang mit einer kritischen Berichterstattung über seine anwaltliche Tätigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfen Äußerungen zur Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (vgl. BGH NJW-RR 2007, 619-621). Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich aufgrund des Sozialbezuges eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird. Für eine Berichterstattung über die berufliche Sphäre des Betroffenen hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperren, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (vgl. BGH a.a.O.).

Eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung kann aufgrund der streitgegenständlichen Veröffentlichung nicht angenommen werden. Soweit das Landgericht im

Urteil vom 5. Juni 2007 darauf abgestellt hatte, dass der Kläger öffentlich vorgeführt werde, hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 18. Februar 2010 dies nicht als ausreichend angesehen. Es kann auch nicht angenommen werden, dass das mit dem Zitat berichtete Verhalten des Klägers ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums oder wesentlicher Teile desselben nach sich ziehen könnte. Die strikte und durch Drohung mit rechtlichen Schritten untermauerte Verwahrung gegen eine Bildnisveröffentlichung wird vom unbefangenen Durchschnittsleser vielleicht als hart oder überzogen, aber nicht als für einen Rechtsanwalt derart ungewöhnlich angesehen werden, dass dieser mit der Veröffentlichung sozial ausgegrenzt oder stigmatisiert wird. Letztlich lässt die E-Mail, auch wenn sie scharf formuliert ist, keine weiteren Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Klägers zu, als den, dass er auch eigene Angelegenheiten energisch vertritt.

Dass die streitgegenständliche Veröffentlichung erhebliche Auswirkungen auf die Berufsausübungsfreiheit des Klägers hat, kann ebenfalls nicht angenommen werden. Der Kläger ist hier, wie auch sein damaliger Sozius Höch, der sich bereits vor dem Kläger an den Beklagten gewandt und eine Veröffentlichung der Bildnisse des Klägers und seiner Person abgelehnt hatte, in eigener Angelegenheit aufgetreten. Ob der Kläger daneben von seinem damaligen Sozius Höch mandatiert worden ist, wie er behauptet, ist unerheblich. Der vorliegende Sachverhalt ist mit den vom Kläger angeführten Fällen, in denen aus anwaltlichen Schreiben zitiert wird, die gerade zur Verhinderung einer einen Mandanten betreffenden Presseveröffentlichung verfasst wurden, und wo deshalb eine (drohende) Veröffentlichung geeignet ist, auf die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten Einfluss zu nehmen (vgl. KG NJW-RR 2007, 842), nicht vergleichbar. Dass der Kläger, nur weil er befürchten muss, dass aus seinem Schreiben zitiert wird, in zumindest auch eigener Angelegenheit etwa vorsichtiger formulieren oder Argumente zurückhalten wird, ist ebenso wenig vorstellbar wie eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zu seinem Sozius.

Eine Beeinträchtigung der negativen Meinungsfreiheit des Klägers liegt nicht vor. Dem Kläger wird insbesondere keine Äußerung untergeschoben, die er nicht getan hat.

Soweit der Senat in dem die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 5. Juni 2007 zurückweisenden Beschluss vom 19. Mai 2008 angenommen hat, dass die streitgegenständliche Veröffentlichung einen unzutreffenden Eindruck vermitteln würde, weil der Kläger als jemand dargestellt werde, der auf eine schlichte Anfrage sogleich mit einer scharfen Drohung reagiere, wird hieran nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschlusses vom 18. Februar 2010 nicht festgehalten. Wie das Bundesverfassungsgericht betont, verhält sich die streitgegenständliche Veröffentlichung nicht zum Charakter der Anfrage. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, der Leser könne die Schärfe der E-Mail des Klägers

und die vielfältigen kritischen und herabsetzenden Äußerungen über den Sozius des Klägers ebenso als Hinweis auf eine entsprechend formulierte Anfrage verstehen. Schließlich werde dem Leser mitgeteilt, dass sich die Anfrage auf eine Verwendung des Bildnisses für eine „Glosse“ bezog, was keine positive Darstellung des Klägers erwarten ließ.

Dass alleine der geringe Informationswert der streitgegenständlichen Veröffentlichung in Form des wörtlichen Zitats nicht zum Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers führt, hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 18. Februar 2010 schließlich ausdrücklich klargestellt.

Nach allem hat die Berufung des Klägers nur insoweit Erfolg, als das Landgericht bei der Kostenentscheidung einen unzutreffenden Streitwert zugrunde gelegt hat. Insoweit war das Urteil wie aus dem Tenor ersichtlich zu ändern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Die Revision war nicht gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordert.

Insbesondere liegt eine Abweichung von der Rechtsprechung eines obersten Gerichts oder eine sonstige Rechtsprechungsdivergenz nicht vor.

VRiKG Neuhaus ist
urlaubsbedingt an der
Unterschrift gehindert
Thiel

Frey

Thiel

Ausgefertigt

Bels
Justizobersekretärin

